

Anlage 2

Wesentliche Änderungen zum bisher gültigen Satzungstext sind in nachfolgender Gegenüberstellung dargestellt. Dabei ist der wegfallende Satzungstext gestrichen dargestellt. Neue und ergänzende Formulierungen sind unterstrichen.

§ 7

Gewerbetreibende

1. Bildhauer-, Steinmetze-, Gärtner- und Bestattungsunternehmen ~~und~~ sowie sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen bedürfen für ihre gewerbsmäßige Berufsausübung auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen erforderliche fachliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt.
3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer (fünf Jahre) muß die Zulassung erneut beantragt werden.
4. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Hierzu dürfen die Friedhofswege mit geeigneten geräuscharmen Fahrzeugen im Schritttempo befahren werden.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
Außer den Friedhofsgärtnereibetrieben dürfen die ~~Die~~ ~~Gewerbetreibenden~~ ~~dürfen, ausgenommen Gärtner,~~ auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
6. Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Versagungsgründe des Abs. 2 ganz oder teilweise gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

7 Das Verfahren nach § 7 Abs. 1 und 3 und sonstige Genehmigungsverfahren können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen

1. bei Bestattungen in Särgen
 - a) von Erwachsenen (einschl. Kindern nach Vollendung des 10. Lebensjahres) 20 Jahre
 - b) von Erwachsenen auf den Friedhöfen
Grünwetttersbach, Hohenwetttersbach, Palmbach,
Stupferich, Wolfartsweier 25 Jahre
 - c) von Kindern nach Vollendung des 2. und vor
Vollendung des 10. Lebensjahres (Kinderfeld) 15 Jahre
 - d) von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Kleinkinderfeld auf dem Hauptfriedhof) 6 Jahre
 - e) konservierter Leichen (nur in Wahlgräbern) 50 Jahre
 - f) in der Grüftenhalle des Hauptfriedhofes 50 Jahre
 - g) in einer bestehenden ausgemauerten Wahlgrabstätte 50 Jahre
2. bei Verwendung eines
 - a) Hartholzсарges (nur bei Wahlgräbern) 30 Jahre
 - b) Hartholzсарges auf den Friedhöfen nach Absatz 1, Buchstabe b)
(nur bei Wahlgräbern) 35 Jahre
 - c) Metallsарges oder eines Sarges mit Metalleinsatz
(nur bei Wahlgräbern) 50 Jahre
3. bei Aschenbeisetzungen (generell) 20 Jahre

§ 14

Reihengrabstätten

1. Auf den Friedhöfen werden Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen bereitgestellt.
Die Grabstätten werden erst im Todesfalle, innerhalb des zur Belegung heranstehenden Gräberfeldes, der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit, abgegeben durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Reihengräber können nur dann in Wahlgräber umgewandelt werden, wenn dies künftigen Friedhofs- und Grabfeldplanungen nicht entgegensteht.
2. Es gelten grundsätzlich folgende Maße:
 - a) Erdbestattungen
 - für Erwachsene: Länge 2,00 m, Breite 1,20 m, Abstand zwischen den Grabreihen 0,80 m
 - für Kinder zwischen dem 2. u. 10. Lebensjahr (Kinderfeld) Länge 1,40 m, Breite 1,00 m, Abstand zwischen den Grabreihen 0,80 m
 - für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Kleinkinderfeld) Länge 0,80 m, Breite 0,60 m, Abstand zwischen den Grabreihen 0,60 m
 - b) Aschenbeisetzungen Länge 1,20 m, Breite 1,00 m, Abstand zwischen den Grabreihen 0,80 m
3. Die Verwendung von Hartholzsärgen, Holzsärgen mit Metalleinsatz sowie Metallsärgen und die Bestattung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
4. Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie durch die Friedhofsverwaltung, auf Kosten der Verpflichteten bzw. des Verpflichteten, eingeebnet und eingesät werden.
5. Reihengräber werden drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch öffentliche Bekanntmachung zur Abräumung aufgerufen.

6. In einer belegten Reihengrabstätte, die nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden kann, können zusätzlich Urnen nur dann beigesetzt werden, wenn sofern die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren noch gewährleistet ist. Nach Ablauf der Ruhezeit des Erstbestatteten wird das Gräberfeld geräumt; eine Verlängerung der Bereitstellungsdauer für diese Grabstätte tritt nicht ein.
7. Gemeinschaftsanlagen ohne Bezeichnung der Einzelgräber werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Grabhügel und individuelle Grabzeichen sind hier nicht gestattet.

§ 15

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Der Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und bei mehreren Grabstellen nur für die gesamte Wahlgrabstätte gleichmäßig möglich. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die gewerbliche Nutzung eines Grabrechtes ist nicht möglich.
2. In den Friedhöfen können zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Erdbestattungswahlgräber
 - b) Urnenwahlgräber
 - c) Urnennischen (Kolumbarien)
 - d) Grüfte in der Grüftehalle des Hauptfriedhofes
 - e) Baumpatenschaften
3. Für Erdbestattungswahlgräber gelten grundsätzlich folgende Maße:
 - a) in Feldern und an Wegen:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m, Abstand zwischen den Grabreihen 1,50 m;
 - b) in bevorzugter Lage: Länge bis zu 4,00 m, Breite 1,20 m.
4. In einem Erdbestattungswahlgrab können während der Ruhezeit bis zu zwei Bestattungen vorgenommen werden. Voraussetzung ist, dass bei der Erstbestattung tiefergegraben wurde und gewährleistet ist, dass die Erdabdeckung nach der Bestattung des zweiten Sarges mindestens einen Meter beträgt. Pro Grabstätte können bis zu 6 Urnen ~~können zusätzlich~~ beigesetzt werden. Auf den Friedhöfen in Aue, Durlach und Rüppurr dürfen bei Mehrfachbestattungen nur Flachsärge verwendet werden.
5. Für Urnenwahlgräber gelten grundsätzlich folgende Maße:
Länge 1,20 m, Breite 1,20 m, Abstand zwischen den Grabreihen 0,80 m.

6. In Urnenwahlgräbern und Kolumbarien können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Gemeinschaftsgrabanlagen können maximal 2 Urnen in den einzelnen Gräbern beigesetzt werden.
7. Das Nutzungsrecht ist mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben und entsteht erst nach der Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
8. Wird das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zum Zwecke der Umbettung eines Verstorbenen erworben, so ist die Mindestdauer des Erwerbs nach der noch laufenden Ruhezeit zu bemessen; ist diese abgelaufen, so kann die Mindestdauer auf fünf Jahre festgesetzt werden.
9. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
10. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen dieser Friedhofsatzung an. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
11. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann vom Nutzungsberechtigten durch Bezahlung der festgesetzten Gebühren verlängert werden. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt fünf Jahre. Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Falle einer erneuten Bestattung, zur Sicherung der vorgeschriebenen Ruhezeit, eine kürzere Zeitspanne ausreicht.
12. Wird das Nutzungsrecht im voraus auf die Dauer von 40 Jahren erworben, werden nach diesem Zeitpunkt keine Grabgebühren mehr fällig. Das Nutzungsrecht läuft in diesen Fällen auf unbestimmte Zeit und wird nur in folgenden Fällen beendet:
 - a) Wenn der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht aufgibt,
 - b) wenn die Pflege der Grabstätte nicht mehr gewährleistet ist,
 - c) wenn der Friedhofsträger den gesamten Friedhof oder den Friedhofsteil, in dem sich die Grabstätte befindet, entwidmet,
 - d) wenn durch ungünstige Preis- und Zinsentwicklungen die bezahlten Grabnutzungsgebühren und der erwirtschaftete Kapitalertrag aufgebraucht ist. In diesen Fällen endet das jeweilige Nutzungsrecht frühestens nach 50 Jahren.
13. Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hierauf sind die Nutzungsberechtigten rechtzeitig hinzuweisen. Sofern Wahlgräber von der Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatzvornahme abgeräumt werden, hat die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

14. Beim Tode der Nutzungsberechtigten bzw. des Nutzungsberechtigten gehen das Nutzungsrecht und die Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die überlebende Lebenspartnerin bzw. den überlebenden Lebenspartner
- c) auf eheliche und nichteheliche Kinder sowie Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, diejenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts in eigenem Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb c) bis e) und g) bis h) auf den Ältesten von ihnen über.

15. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.

16. Wahlgräber müssen spätestens drei Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts und jeder weiteren Bestattung gärtnerisch angelegt und während der Dauer des Nutzungsrechts in gutem Pflegezustand gehalten werden.

17. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nach dreimaliger vergeblicher Anmahnung durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung gröblich vernachlässigt wird. Ist der Berechtigte oder seine Anschrift unbekannt, so genügt eine befristete öffentliche Aufforderung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe.

§ 16

Grüfte und Kolumbarien, Baumpatenschaften

1. Grüfte stehen in der ~~Grüftehalle~~-Gruftenhalle auf dem Hauptfriedhof zur Verfügung. Es werden Grüfte erster, zweiter und dritter Ordnung unterschieden. Die bauliche Unterhaltung der Grüftehalle obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Pflege des Platzes oberhalb der Gruft sowie des dazugehörigen Grabmals obliegt den Nutzungsberechtigten.

2. Urnennischen stehen in Kolumbarien zur Verfügung. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. An den Urnennischen ist spätestens drei Monate nach Erwerb eine Steinplatte anzubringen. Blumenschmuck, Kerzen u.ä. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Ablagetischen oder am Fuß der Mauer niedergelegt werden.

3. 3. Auf den Friedhöfen können an ausgewiesenen Bäumen im Rahmen von sog. „Baumpatenschaften“ Rechte auf die Beisetzungsfläche im Bereich des entsprechenden Baumes reserviert werden. Mit dem Erwerb der Patenschaft auf die Dauer von mindestens 50 Jahren hat der Pate/die Patin das Recht, maximal 6 Urnenbestattungen im Wurzelbereich des Baumes vornehmen zu lassen. Bei besonders ausgewiesenen Bäumen sind zusätzlich bis zu 2 Sargbeisetzungen möglich. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Für jede Beisetzung wird die Gebühr für ein Reihengrab fällig.

Grundsätzlich kann an ausgewiesenen Bäumen ein natürliches Grabmal (Findling, Felsen ö.ä.) aufgestellt werden. Die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck und die Bepflanzung der Beisetzungsflächen ist nicht gestattet.

§ 20

Allgemeine Bestimmungen

Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen andere Friedhofsnutzerinnen und -nutzer nicht nachhaltig beeinträchtigen. Grabmale und Grabgebäude sind dauerhaft zu gründen.

Für Grabmale gelten folgende Mindeststärken:

Stehende Grabmale bis	1,00 m Höhe:	14 cm
bis	1,40 m Höhe:	16 cm
bis	1,80 m Höhe:	18 cm
über	1,80 m Höhe:	10 % der Grabmalhöhe

Liegende Grabmale	4-8 cm
-------------------	--------

Wandgrabmale	8 cm
--------------	------

Für das Versetzen von Einfassungen sind die im Anhang A beigefügten Versetzrichtlinien, die Bestandteil dieser Satzung sind, maßgebend.

§ 21

Felder mit Gestaltungsvorschriften

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Einfassungen und Trittplatten nur Natursteine, verwendet werden. Schriften, Ornamente, Symbole und Plastiken dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden.
2. Auf jeder Grabstätte kann ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet werden. Zusätzlich darf auf Erdbestattungswahl- und Erdbestattungsreihen-
gräbern mit stehenden Grabmalen je Grabstelle ein liegendes Grabmal mit höchstens 0,40 qm Ansichtsfläche gelegt werden. Die Mindeststärke für alle liegende Grabmale beträgt 14 cm.
3. Ganzabdeckungen sind nicht zugelassen.
4. ~~Die Grabbeete müssen bepflanzt werden und in ihrer Gestaltung den besonderen Anforderungen der Umgebung entsprechen.~~ Grabmale, Grabsteinsockel, Einfassungen, Teilabdeckungen und Trittplatten sowie sonstige Materialien aus Stein u.ä. dürfen insgesamt höchstens 2/3 der Grabfläche überdecken. Der entsprechende rechnerische Nachweis ist im Grabmalantrag zu führen.
5. Das Belegen der Gräber mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist unzulässig. nur in geringfügigem Umfang zulässig. Diese Materialien dürfen die Grabgestaltung nicht prägen.
6. In Grabfeldern, in denen keine seitlichen Einfassungen erlaubt sind, können die Gräber durch Trittplatten abgegrenzt werden. Die Platten zur einzelnen Grabstätte zählen jeweils die linken Trittplatten. Auf den Friedhöfen in Durlach und Aue gehören die rechten Trittplatten zum jeweiligen Grab. Am Anfang und am Ende einer Grabreihe darf an Gräbern, an denen Kopf- und Fuß-einfassungen erlaubt sind, eine seitliche Einfassung als Begrenzung angebracht werden.
7. Die Steinplatten an Kolumbariennischen sind in Naturstein, nicht jedoch in Marmor, mit behauener Oberflächenbearbeitung auszuführen. Gedeckte Farben sind ausschliesslich im Rahmen der Schriftgestaltung zulässig.
8. Die Abmessungen der Grabmale und Einfassungen werden in § 25 und dem Anhang B zu dieser Friedhofssatzung geregelt.
9. Das als Anhang B beigefügte Verzeichnis über die Gestaltungsvorschriften der einzelnen Grabfelder ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 23

Zustimmungserfordernis

1. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabzeichen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt.
2. Die Erstellung und Abräumung sowie jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. In den Anträgen auf Erstellung bzw. Veränderung von Grabmalen und Einfassungen sind sämtliche Bauteile der betreffenden Grabstätte zu beschreiben. Die Ansichtsfläche des Grabmals ist im Grabmalantrag rechnerisch darzulegen. Zusätzlich-Der Grabmalantrag muss u.a. folgende Informationen enthalten: sind folgende Anlagen zweifach beizufügen:
 - a) Der-Den Grabmalentwurf mit Grundriß, Ansicht und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. Den Grundriß der Grabstätte, auf dem das Grabzeichen und evtl der Grabmalsockel sowie alle anderen Gestaltungselemente wie z. B. Einfassung und Trittplatten und sonstige Bestandteile vermaßt sind.
 - c) Angaben über das Material und die Abmessungen der Einfassung sowie deren Gestaltung und Abmessungen.

Der Grabmalantrag mit den genannten Informationen ist zweifach einzureichen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte sowie Angaben zur Fundamentierung verlangt werden.